

Aggressives Einfordern von Auftragsinformationen bei Auftraggebern ist unzulässig

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss v. 02.01.2014 -1 K 3377/13 dem aggressiven Einfordern von Auftragsinformationen bei öffentlichen Auftraggebern Einhalt geboten. Das kommerzielle Unternehmen hatte mit Hinweis auf die Pressefreiheit für ihr Online-Medium insbesondere Informationen zu vergebenen öffentlichen Aufträgen verlangt, um sie aufzubereiten und zu vermarkten. Sie beriefen sich für den Auskunftsanspruch auf das öffentliche Interesse an mehr Transparenz, auf das Landespressegesetz bzw. den Rundfunkstaatsvertrag des betroffenen Bundeslandes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat keine dieser Anspruchsgrundlagen akzeptiert.

Die betriebenen Internetportale seien keine „Presse“ i.S.d. Pressegesetzes, auch handele es sich nicht um journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die das Unternehmen anbiete und einen Auskunftsanspruch rechtfertigen könnten. Recherchen nach Ausschreibungen können auch bei anschließender Aufbereitung nicht als Auswahl im journalistisch-redaktionellen Sinn angesehen werden. Das sei aber notwendig, um einen Anspruch auf Information zu haben. Es geht hier ausschließlich darum, möglichst viele Ausschreibungen zu sammeln und einen kommerzielle Kommunikation, aber nicht darum die Informationen nach Relevanz für die Nutzer zu filtern und damit eine Meinungsbildung zu fördern.

Journalistisch-redaktionelle Beiträge werden nach gesellschaftlicher Relevanz ausgewählt mit dem Ziel die öffentliche Kommunikation und Meinungsbildung anzuregen. Kommerzielle Kommunikation fällt grundsätzlich nicht unter die Journalistisch-redaktionelle gestalteten Angebote. Eine solche Zielsetzung ist nicht erkennbar. Im Vordergrund stehen dagegen die auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsinteressen. Damit erzielte Transparenzeffekte sind lediglich vorgeschoben.

Fazit: Mit dieser Entscheidung werden öffentliche Auftraggeber in Zukunft Auskunftsansprüchen kommerzieller Unternehmen nicht mehr nachgeben müssen.